

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Seine Schuldigkeit ist, ohne auf Privatverhältnisse und Interesse Rücksicht zu nehmen, die gehörigen Schranken zu setzen. Der Magistrat hat daher dadurch, daß er durch so viele Jahre von den notorischen Überschreitungen keine Notiz nehmen wollte und auch nicht Abhilfe schaffe, seiner Pflicht zuwidergehandelt. Da nun weder ich noch jemand anderer in der Befugnis stehe, Gesetze zu erläutern, und wenn ich auch geneigt wäre, jüd. Familien auf meiner Herrschaft R. ansiedeln zu lassen, hierzu nicht berechtigt bin, als was andere derogierende Gesetze mir ex jure dominicali einräumen, so hat es bei meiner diesfälligen Verordnung vom 6. September sein unabänderliches Bewenden und ich gestatte keinem, nur nachstehend genannten jüd. Mannespersonen zum besten des Kommerzes und unumgänglichen Kredit meiner Untertanen den Aufenthalt von längerer Dauer, ohne jedoch in der Stadt eine Familie zu formieren. 1. Den Michael Fürth, seel. Erben, 2. Simon Lamel, 3. Salomon Przibram, alle drei aus Prag, 4. Gebrüder Gutmann aus Polna, 5. Isaac und Samuel Schulhof aus Pirnitz, 6. Elias Goldschmidts Eidam aus Trebitsch, 7. Tobias Sobotka aus Prag, 8. Löbl Pauer, 9. Jakob Ronauer, 10. Samuel Ronauer, 11. Israel Hüttmann, alle drei aus Polna, 12. Isaac Polnauer aus Trebitsch, 13. Lewy Herzfelder aus Pirnitz, 14. Naphtali Basch aus Polna. Sie können ihre Handlung entweder selbst oder durch ihre bevollmächtigten Handlungsdiener besorgen. Ich bin nicht abgeneigt, daß die Grossisten auch einen halten können zu ihrer Bedienung und Bequemlichkeit. Es hat aber der Mag. genau darauf zu achten, daß sich weder die Handlungsdiener, noch Domestiquen mit Nebenhandlungen abgeben. Da ich aber unter der Hand vernehme, daß die abgeschafften Juden sich zur Nachtzeit auf die nahen Dörfer schleichen und daselbst wohnen, erteile ich den Befehl, an Untertanen auf das strengste die Aufnahme derer Juden zu verbieten, die erste Betretung mit 3 Tagen Dominikal-Arbeit, die zweite mit 3 Reichsthalern zu ahnden. Diese Ordnung können nicht dahin erläutert werden, daß denen bewilligten jüd. 14 Grossisten dadurch ein ausschließender Handel oder Recht zugestanden und die Kommertianten im Kauf und Verkauf der Wolle, Tücher, Leinwand, Strümpfe beschränkt seye, nein, jedem andern jüd. Handelsmann steht frey, Wolle zum Ver- und Einkauf undt ein Aufenthalt von drei Tagen, wieder die Stadt zu verlassen oder von mir die Erlaubnis zu erhalten, gleich denen übrigen handeln zu dürfen.“ Dieses Dekret stellt im Vergleich zum ersten eine Verschärfung dar, zumal es nun verboten wurde, die Nacht in einem Dorfe, wie das oft geschah, zu verbringen. Häufig übernachtete man namentlich in den Dörfern, die zur Böhm. Aichaer Herrschaft gehörten, und des Morgens kehrte man als „Neuankömmling“ wieder. Dabei blieb es später auch, zumal das Judenverbot nicht durchgeführt wurde. Nach wie vor wohnte ein jüd. Ehepaar im Gemeindehause, das sogar behauptete, vom Ausweisungsbefehl gar keine Kenntnis zu haben. Schon im J. 1800 hielten sich in R. 5 aus Prag gebürtige Jünglinge auf, die zur Assentierung sich stellen mußten. Mit Ausnahme eines Studenten waren die übrigen in R.-er Geschäften angestellt. Angesichts der wachsenden jüd. Bevölkerung holte man zu einem neuen Schlage gegen sie aus.

Das zweite grundherrschaftliche Judenverbot im Jahre 1810.

Den Auftakt bildete eine Supplik an die Herrschaft vom 26. November 1809, in der die Unterzeichneten im Namen aller Großhändler und privil. Tuchfabri-

kanten, aller Spezerei-, Material-, Hand- und Schnittwaren-, dann Leinenhändler in erster Reihe gegen die Fremden und Ausländer Klage führen. Sie gefährden durch ihre unbefugten Betriebe in R. die heimische Erzeugung und den heimischen Handel. Dann aber werden auch die Juden aufs Korn genommen. „Es ist kein Artikel mehr, mit welchem sie nicht Handel treiben. Dieser ‚Unfug‘ nimmt täglich zu und wenn ihm nicht mit der größten Schärfe vorgebeugt wird, so muß die Nahrung der hiesigen Handelsbefugten ganz gehemmt werden.“ Dann wird auf das 1. Judenverbot eine Lobhymne angestimmt. „Dieses Dekret ist mit der größten Weisheit entworfen.“ Der Mißerfolg des ersten Judenverbotes wurmte das Oberamt, besonders dessen Leiter. Nun war kein Halten mehr für diesen. Denn die bewegende Kraft der judenfeindlichen Aktion war der Oberamtmann Jos. Markowsky. Als ehemaliger Advokat, der Anwalt der Zunft und dann als Magistratsrat Zunftinspektor, machte er sich die Anschauungen der zünftigen Tuchmacher ganz zu eigen. Der Magistrat dagegen war, weil er vielleicht in engerer Fühlung mit allen Schichten der Bürgerschaft und auch der fremden Negotianten stand, weniger befangen und einseitig. Er verkannte nicht, daß die Juden ein wichtiges, ja unentbehrliches Glied in der wirtschaftlichen Verkettung am Reichenberger Platz waren. Daß er entgegen dieser besseren Einsicht sich vom Wirtschaftsamt schließlich doch ins Schlepptau nehmen ließ, ist nicht zu verwundern. Er war ja nur ein untergeordnetes Organ der Grundobrigkeit. Weil aber Markowsky wußte, daß die Durchführung des 1. Judenverbotes auch an der Toleranz und Weitherzigkeit des Magistrates scheiterte, mußte er sich, falls auch der Mißerfolg des zweiten Verbotes, das übrigens nur als Fortsetzung, besser gesagt, als Durchsetzung des ersten Verbotes geplant war, nicht besiegelt sein sollte, erst der Mitwirkung des Magistrates versichern. Markowsky wollte sie nicht durch einen Machtpruch, sondern durch Überredung erzielen. Die Judenpolitik der städt. und gräfl. Behörde hatte ja auch Berührungspunkte zur Genüge und die erstere hatte trotz mancher Anläufe weder den Willen, noch den Mut, sich für die Juden besonders zu exponieren. Das zweite Judenverbot nimmt einen dramatischen Verlauf, den wir in allen Punkten verfolgen können. Das Material im städt. Archiv wird nämlich durch die Akten im Friedländer Schloßarchiv ergänzt. Reißt auch der Faden, so kann er doch wieder aufgenommen werden. Markowsky führt den Kampf, wenn auch im Namen des Oberamtes, ganz persönlich. Nur ein Dekret ist vom Grafen selbst unterzeichnet. Sonst wird der Schriftenwechsel von ihm bestritten und gezeichnet.

Gleich Anfang 1810 bestürmt er den Magistrat: „Das Oberamt wird so lange nicht ruhen, bis es nicht von der Vollzugssetzung und weiterer Handhabung der Verordnung vom J. 1799 vollkommen überzeugt sein wird.“ Doch will er das, was er im Schilde führt, durch Argumente stützen. „Die Juden hätten sich ungeachtet der landesfürstlichen, für sie so beglückenden Absicht den Nahrungen wegen und dem bürgerlichen Leben der übrigen Stadtuntertanen noch so wenig genähert.“ Als ob dies in so kurzer Zeit und unter den obwaltenden Umständen überhaupt möglich gewesen wäre! Ganz im Sinne der Zunft, fügt er hinzu. „Die Nichtduldung von Juden wird von der untertän. Stadt R., die größtenteils von Fabrikation und von Handel und Wandel lebt, als wahre Wohltat anerkannt.“ Da aber Markowsky weiß, daß diese Ansicht durchaus nicht von der ganzen Bürgerschaft